

II-3907 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 10.001/12-Parl/82

Wien, am 27. Mai 1982

An die  
PARLAMENTS DIREKTION

Parlament  
1017 WIEN

18-151AB  
1982 -05- 28  
zu 18151J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1815/J-NR/82, betreffend das Institut für österreichische Kunstforschung, die die Abgeordneten Dr. FRISCHENSCHLAGER und Genossen am 1. April 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Das bis zum 1.1.1982 in Geltung gestandene Statut für das Bundesdenkmalamt basierte weitgehend auf dem "Statut der Zentralkommission für Denkmalpflege" aus dem Jahre 1911 in der geänderten Fassung von 1914 und 1916.

Diese Kommission hatte keine hoheitsrechtliche Funktion, war sohin kein Amt (Behörde) im eigentlichen Sinn.

Erst durch das "Gesetz vom 5. Dezember 1918, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung", erlangte ein Teil dieser Kommission, der schon zuvor den Namen "Staatsdenkmalamt" getragen hatte, tatsächlich hoheitsrechtliche Funktion. Durch dieses Gesetz wurde das heutige "Bundesdenkmalamt" daher tatsächlich begründet.

Im Jahre 1920 wurde das Statut der erwähnten Zentralkommission notdürftig provisorisch adaptiert (es wurde "mit Erlaß des bestandenen Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 12. Juni 1920, Zl. 5033/IV-Abt. 10a, provisorisch in Geltung gesetzt").

- 2 -

Im Jahre 1934 wurde das Bundesdenkmalamt aufgehoben und durch eine "Zentralstelle für Denkmalschutz im Bundesministerium für Unterricht" ersetzt. Das nach wie vor provisorisch in Geltung gestandene Statut wurde neuerlich notdürftig adaptiert für diese Zentralstelle in Geltung gesetzt.

Durch § 23 Behördenüberleitungsgesetz wurde das Bundesdenkmalamt 1945 wieder errichtet. Mit Erlaß des Bundesministers für Unterricht vom 13.3.1946, Z.1214/II-3/46, wurde das (provisorische) Statut des Bundesdenkmalamtes aus dem Jahre 1920 mit Einschränkungen wieder in Geltung gesetzt, wobei es in diesem Erlaß ausdrücklich hieß:

"... Das Statut des Bundesdenkmalamtes wird in der Fassung des Erlasses des bestandenen Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 12.Juni 1920, Zl.5033/IV-Abs. 10a, hiemit vorläufig bis zur Erlassung eines neuen Statutes wieder in Kraft gesetzt, insoweit es nicht durch die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 derogiert ist ...".

Nunmehr wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 31.Juli 1981, Zl.31.980/2-33/81, mit Wirkung vom 1.Jänner 1982 ein neues Statut für das Bundesdenkmalamt endgültig erlassen. Dieses Statut baut im wesentlichen auf jenem status quo auf, der sich bis zu diesem Zeitpunkt entwickelt hatte.

Zur "Abteilung für Denkmalforschung":


Aus dem Statut der Zentralkommission stammt noch die Übernahme eines sogenannten "Instituts (ursprünglich exakt "Kunsthistorisches Institut", zuletzt "Institut für Österreichische Kunstforschung") mit einem "Vorstand" an der Spitze. Seit 1918 handelte es sich bei diesem "Institut" nur mehr dem Namen nach um ein solches, das Institut hatte jedenfalls keine Sonderstellung mehr. Der "Vorstand" war tatsächlich Abteilungsleiter.

Während das frühere Statut bestimmte, daß das Bundesdenkmalamt "aus kunsthistorischen, technischen oder rechtskundigen Beamten" besteht, wurde nunmehr aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Begriff des "Fachbeamten" im Bundesdenkmalamt eingeführt,

- 3 -

da solche Fachbeamten Kunsthistoriker, Architekten, Archäologen, Volkskundler, Musikwissenschaftler, etc. sein können, weil der fachliche Denkmalbegriff des Denkmalschutzgesetzes schon auf Grund der gesetzlichen Definition weiter geht, als die bisherige zu enge Grenzziehung im ehemaligen Statut dies eigentlich zuließ. Für den "Vorstand" des "Instituts" gab es seit 1920 keine spezifischen Anstellungserfordernisse mehr; es handelte sich um einen der "kunsthistorischen Beamten", die generell das "Doktorat der Philosophie (Hauptfach: Kunstgeschichte, Altertumswissenschaft oder Prähistorie) an einer inländischen Universität" erlangt haben mußten.

Aus dem Aufbau des nunmehr geltenden Statutes geht klar hervor, daß es sich bei der "Abteilung für Denkmalforschung (bisher Institut für Österreichische Kunstforschung)" um eine Fachabteilung handelt, und das Anstellungserfordernis für den Leiter dieser Abteilung aufgrund der Aufgabenstellung ein Fachbeamter sein muß. Da einer der wichtigsten Aufgaben dieser Abteilung die Herausgabe einer wissenschaftlichen Kunsttopographie ist, wird es sich hiebei wohl stets um einen Kunsthistoriker handeln müssen.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hindley'.